

## **Begründung**

### **Zu § 1 Nr. 1 (Änderung Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Inhaltsübersicht durch die vorgenommenen Einfügungen und Änderungen der Paragraphen in der Satzung wird erläutert.

### **Zu § 1 Nr. 2 (§ 1)**

Satz 3 wurde eingefügt, um noch umfassender darzustellen, welche wesentlichen Aufgaben eine Zusatzversorgungskasse regelmäßig wahrnimmt und dass hierzu auch die Vorhaltung einer entsprechend IT gehört.

### **Zu § 1 Nr. 3 (§ 2a)**

Durch die Einführung wird verbindlich geregelt, dass Durchführungsvorschriften als Anhang zur Satzung veröffentlicht werden, also Satzungsrang haben.

### **Zu § 1 Nr. 4 (§ 6)**

Mit der Einfügung „*Erlass von Durchführungsvorschriften nach § 2a*“ wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat auch über diese zu beschließen hat.

### **Zu § 1 Nr. 5 (§ 12)**

Redaktionelle Anpassung der Verweise in Absatz 2 aufgrund dieser Satzungsänderung.

### **Zu § 1 Nr. 6 (§ 12a)**

Der bisherige Abs. 1 wurde jetzt in einem eigenen Paragraphen § 15c „*Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang*“ geregelt, da es sich hier um einen Spezialfall handelt, der systematisch weder in den Regelungen der §§ 12a, 15, 15a und 15b eingeordnet werden sollte.

### **Zu § 1 Nr. 7 (§ 14)**

Redaktionelle Anpassung der Verweise in Absatz 6 und 7 aufgrund dieser Satzungsänderung. Da die Fälle des Personalübergangs entgegen der bisherigen Überschrift keine Beendigung der Mitgliedschaft voraussetzen, wurden sie nun in Absatz 8 eigenständig geregelt. Entsprechend wurde die Überschrift um die Konstellation des Personalübergangs ergänzt.

### **Zu § 1 Nr. 7 bis 11 (§§ 15, 15a, 15b, 15c, 15d)**

Die §§ 15ff. haben eine grundlegende Anpassung erfahren, um zukünftig den Transparenzfordernissen der Rechtsprechung zu genügen. Ausgangspunkt der Änderungen war das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. September 2017 (Az.: IV ZR 251/15). Dieser hatte entschieden, dass Regelungen der Satzung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse, die der Mustersatzung entsprachen, aufgrund Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam sind.

Dem BGH-Urteil lassen sich insbesondere entnehmen:

- Das Transparenzgebot erfordert, dass der Versicherungsnehmer seine vertraglichen Rechte und Pflichten erkennen kann. Deshalb muss er in der Lage sein, die gegen ihn erhobene Gegenwert- bzw. Ausgleichsforderung - ggf. mittels eines eigenen Gutachtens - nachzuvollziehen und zu überprüfen<sup>1</sup>.
- Die Regelungslücke, die durch die unwirksamen Bestimmungen über die Ausgleichsforderung entstanden ist, kann mittels neuer Satzungsbestimmungen geschlossen werden, die den genannten Anforderungen gerecht werden. Dies ergibt eine ergänzende Vertragsauslegung der Satzung. Der ersatzlose Wegfall der Ausgleichsregelung wäre für die ZVK eine unzumutbare Härte. Eine ausgleichslose Abwälzung von Rentenlasten auf die verbliebenen Mitglieder bedeutete eine gravierende Belastung der Solidargemeinschaft. Bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben hätten die Parteien vereinbart, dass eine Neuregelung des Gegenwertes im Wege einer Satzungsänderung auch für bereits beendete Beteiligungen möglich sein soll<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. vom 27.09.2017, Az.: IV ZR 251/15, Rz. 17.

<sup>2</sup> BGH, Urt. vom 27.09.2017 – Az.: IV ZR 251/15, Rz. 28.

- Im Rahmen der Übergangsregelung muss für das ausgeschiedene Mitglied ersichtlich sein, welche Fassung der Satzung für den finanziellen Ausgleich maßgeblich ist, sonst kann es nicht erkennen, ob die Voraussetzungen für das Eintreten der Verjährung bereits erfüllt sind. Maßstab: durchschnittliches Mitglied der Zusatzversorgungskasse<sup>3</sup>.
- Kritisiert wurde, dass ob eine Ausgleichsforderung verjährt ist oder nicht, nicht schon vor ihrer Berechnung festgestellt werden kann, sondern erst dann, wenn sie von der Kasse geltend gemacht worden und die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Für die maßgebliche Berechnungsgrundlage kann der Verjährungseintritt vorab keinen Anhalt geben<sup>4</sup>.
- Dagegen ist nicht zu beanstanden, dass Rechnungszins und Sterbetafeln als „wesentliche“ Berechnungsparameter genannt werden. Es ist möglich, dass kein bestimmter Rechnungszins vorgegeben wird, sondern ein Verweis auf den in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatz mit der Begrenzung auf „höchstens 2,75%“ erfolgt. Welchen Höchstzinssatz § 2 Abs. 1 Satz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung für Versicherungsverträge mit Zinsgarantie zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft vorsah, kann das durchschnittliche Mitglied der veröffentlichten und allgemein (etwa über das Internet) zugänglichen Deckungsrückstellungsverordnung entnehmen und so im konkreten Fall den - auf maximal 2,75% - begrenzten Rechnungszins bestimmen<sup>5</sup>.
- Es müsse allerdings für das Mitglied klar sein, ob und gegebenenfalls welche weiteren „zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter“ zu berücksichtigen sind. Eine weitere Unklarheit entsteht für das Mitglied dadurch, wenn nicht näher bezeichnete „weitere Berechnungsparameter“ vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in Durchführungsvorschriften aufgenommen werden können. Hieran ändert es auch nichts, wenn Durchführungsvorschriften bislang nicht erlassen worden sind, da ihr Erlass möglich ist und schon deshalb die Berechnungsparameter nicht – wie erforderlich – vollständig genannt werden<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 27.09.2017 – Az.: IV ZR 251/15, Rz. 19.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 27.09.2017 – Az.: IV ZR 251/15, Rz. 19.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 27.09.2017 – Az.: IV ZR 251/15, Rz. 24.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 27.09.2017 – Az.: IV ZR 251/15, Rz. 26.

- Es muss der Satzung zu entnehmen sein, welche weiteren Berechnungsparameter in Betracht kommen<sup>7</sup>.

In der Folge wurden die Regelungen zum finanziellen Ausgleich umfassend überarbeitet und die §§ 15ff. transparenter gestaltet.

### **Zu § 1 Nr. 8 (§ 15)**

Die neue Struktur von § 15 ist dahingehend ausgestaltet worden, dass in Absatz 1 zunächst grundsätzlich erläutert wird, warum beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I ein finanzieller Ausgleich zu erbringen ist. Absatz 2 zeigt dann die Möglichkeiten, wie er vorgenommen werden kann, nämlich in Form des Ausgleichsbetrags als Einmalbetrag, sofern nicht in der angegebenen Frist das Erstattungsmodell gewählt wird. Absatz 3 kodifiziert ein neues Recht auf Vorabberechnung, also die Möglichkeit, sich die zu einem bestimmten Zeitpunkt voraussichtlich zu zahlenden Beträge errechnen zu lassen. Dies soll als zusätzlicher Baustein der immer wieder geltend gemachten Argumentation begegnen, das Mitglied habe vor einem Ausscheiden nicht erkennen können, welche Lasten auf es zukämen.

Absatz 1 enthält jetzt die Klarstellung, dass das ausgeschiedene Mitglied lediglich für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen hat, welche ihm auch zuzurechnen sind.

In Abs. 2 Satz 1 wurde die Entscheidungsfrist für das ausgeschiedene Mitglied, ob es den finanziellen Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags nach § 15a oder ob es die Zahlung von Erstattungsbeiträgen nach § 15b wählen möchte, von einem Monat auf sechs Monate erhöht. Dies geschah, um dem möglichen Vorwurf einer unangemessen kurzen Frist zu begegnen, wie sie in der Rechtsprechung bereits angeklungen ist<sup>8</sup>. Überdies wird dem Mitglied in der schriftlichen Mitteilung der Kasse bzw. in dem dieser Mitteilung beigefügten versicherungsmathematischen Gutachten erläutert, wie die auf den maximalen Zeitraum des Erstattungszeitraums prognostizierten Beträge beim Erstattungsmodell nach § 15b voraussichtlich aussehen würden. Diese Information enthält das Mitglied, damit es für seine Entscheidung für oder gegen das Erstattungsmodell eine ausreichende Grundlage hat. Das Mitglied muss bei seiner Entscheidung für das Erstattungsmodell nun auch den gewählten Erstattungszeitraum angeben, damit die Kasse hierüber baldmöglichst Klarheit hat. In Abs. 2 Satz 2 wird dann

---

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 27.09.2017 – Az.: IV ZR 251/15, Rz. 26.

<sup>8</sup> OLG Karlsruhe, 6 U 120/16 Kart vom 24.10.2018, S. 63, Rn 312

klargestellt, dass die Berechnung des Ausgleichsbetrags als Einmalzahlung sowie die Berechnung der prognostizierten Beträge im Erstattungsmodell durch versicherungsmathematisches Gutachten erfolgt.

Die bisherige Regelung für insolvenzfähige Mitglieder im Erstattungsmodell (§ 15 Abs. 2 Satz 2 a.F.) wurde in den sachnäheren § 15b Absatz 2 verschoben, da § 15b das Erstattungsmodell regelt.

In Absatz 3 ist die Möglichkeit einer „*informativischen Berechnung*“ (vgl. Absatz 1) eingefügt. Das Mitglied soll im Rahmen der Regelungen zum finanziellen Ausgleich direkt nach der Feststellung, dass bei Ausscheiden ein Ausgleichsbetrag (als Einmalbetrag oder im Rahmen des Erstattungsmodells) zu zahlen ist darüber informiert werden, dass es jederzeit prognostisch eine Berechnung der auf ihn zukommenden Verpflichtungen verlangen kann.

Absatz 4 wird im Vergleich zum früheren Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass die dort genannten Mitteilungspflichten noch so lange Gültigkeit beanspruchen, bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht wurde.

Auch in Absatz 5 Satz 4 wird in Ergänzung des bisherigen Absatzes 4 zur Klarstellung angefügt, dass sich in den sog. Ausgliederungsfällen nur die dem ausgeschiedenen Mitglied nach Satz 2 quotale hinzuzurechnenden Verpflichtungen um 1/20-tel pro Jahr, das seit der Ausgliederung vergangen ist, vermindert werden.

Der alte Absatz 6 wird jetzt in einem eigenen Paragraphen § 15c „*Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang*“ geregelt, da es sich um einen Spezialfall handelt, der systematisch weder in § 15, noch in die Regelungen des § 15a und § 15b eingeordnet werden sollte.

Absatz 6 (vormals Absatz 5) ist inhaltlich unverändert.

### **Zu § 1 Nr. 9 (§ 15a)**

In Absatz 1 wird durch die Formulierung „*die ihm zuzurechnenden Verpflichtungen*“ klargestellt, dass nur für diese ein Ausgleich zu leisten ist und es sich nicht um sämtliche auf der Kasse lastenden Verpflichtungen handelt.

Die Änderung von „maßgebender Fassung“ in „maßgebliche Fassung“ in Abs. 1 S. 2 Buchst. a) stellt eine sprachliche Vereinheitlichung dar. In Buchstabe b) wird zudem klarstellend ergänzt, in welchen Fällen eine Anwartschaft unverfallbar ist.

Im Absatz 2 wird die Berechnung des Barwerts durch den Verantwortlichen Aktuar detailliert dargelegt, um sie für das Mitglied nachvollziehbar zu machen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass es hinsichtlich der Berechnung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgebliche Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3 ankommt. Redaktionell wurde in Satz 3 zur begrifflichen Vereinheitlichung noch auf die Wendung „Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen“ umgestellt, da diese Formulierung dem ATV-K entspricht.

In Absatz 3 werden die Barwertfaktoren sowie die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter näher erläutert. Bei den Berechnungsparametern ist nicht mehr von „maßgeblichen“, sondern von „wesentlichen“ die Rede. Dies vermeidet die Assoziation von „maßgeblichen“ und „unmaßgeblichen“ Berechnungsparametern.

Die Heubeck-Richttafeln 2005G sind allgemein anerkannte Rechnungsgrundlagen, die auch von der Finanzverwaltung als Grundlage für steuerbilanzielle Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG anerkannt werden. Um die kassenspezifischen Verhältnisse besser abzubilden, werden die Heubeck-Richttafeln ggf. modifiziert. Mit Ausscheiden eines Mitglieds verlässt dieses das offene Finanzierungssystem mit garantiertem permanenten Neuzugang. Insofern ist es nicht mehr möglich, Finanzierungsdefizite aus Minderverzinsung über künftige Erhöhungen von Finanzierungsleistungen des Mitglieds zu kompensieren. Insofern sind die Verpflichtungen in gleicher Weise auszufinanzieren wie Lebensversicherungen. Für die Bilanzierung und folglich auch die Kalkulation von Lebensversicherungsverträgen ist der Höchstrechnungszins nach Deckungsrückstellungsverordnung maßgeblich. Die Anpassung der Betriebsrenten ist in § 37 der Satzung verbindlich festgelegt und somit fester Bestandteil des Verpflichtungsumfanges.

Die Aufnahme des neuen Satzes 6 in Absatz 3 beruht ebenfalls explizit auf dem Urteil des BGH vom 27. September 2017 (vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 7 bis 11). Um dem Vorwurf der Intransparenz zu begegnen, soll dem Mitglied jetzt ausdrücklich in der Satzung auf Verlangen die Möglichkeit gewährt werden, Zugang zu den Heubeck-Tafeln zu erlangen. Dies kann laut der Heubeck AG regelmäßig durch die Einrichtung eines online-Zugangs zu den Tafeln realisiert werden.

Absatz 4 regelt die Datenverarbeitung der Mitgliedsdaten für die Berechnung des Ausgleichsbetrags. Es wird unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts auf die „erforderlichen“ Daten abgestellt, da nur diese nach der DSGVO überhaupt verarbeitet werden dürfen.

In Absatz 5 wird die Anforderung des Ausgleichsbetrags durch die Kasse geregelt. Die Frist zur Zahlung des Ausgleichsbetrags wird von einem auf sechs Monate erhöht, da dies auch in Anbetracht der Höhe des Betrages sowie in Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung unter anderem des OLG Karlsruhe<sup>9</sup> als angemessener angesehen wird. Im Übrigen ist diese Regelung damit auch konsistent mit Blick auf die in § 15 Absatz 2 Satz 1 geregelte 6-Monatsfrist.

In Absatz 6 wird außerdem klargestellt, dass die Festlegungen zu den Berechnungsparametern, der Berechnungsmethode abschließend in der Satzung und den Durchführungsvorschriften geregelt sind. Dies geschah aus dem Grund, dass der BGH bemängelt hatte, dass für das ausscheidende Mitglied nicht ersichtlich sei, ob und wenn ja welche Durchführungsvorschriften für die Berechnung maßgeblich sind. Die Formulierung in Absatz 6 stellt klar, dass es Durchführungsvorschriften gibt und diese zusammen mit den Satzungsregelungen zu § 15ff. abschließende Bestimmungen treffen.

### **Zu § 1 Nr. 10 (§ 15b)**

§ 15b regelt weiterhin das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung als Alternative zur Einmalzahlung.

Dem Absatz 1 wurde ein neuer Satz 2 angefügt. Er erläutert, dass das Mitglied die zum Ende des Erstattungszeitraums noch offenen Verpflichtungen in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15a zu entrichten hat. Im Erstattungszeitraum kommt ausschließlich das vom ausscheidenden Mitglied gewählte Erstattungsmodell zur Anwendung, nach Ablauf des Erstattungszeitraums ist dann noch der verbleibende Ausgleichsbetrag als Einmalbetrag zu entrichten. Dies ist die Schlusszahlung.

In § 15b Abs. 1 S. 2 wurde zur sprachlichen Vereinheitlichung „maßgebenden“ durch „maßgeblichen“ geändert. Die gleiche Anpassung findet sich bereits in § 15a Abs. 1 S. 2 Buchst. a.

---

<sup>9</sup> OLG Karlsruhe, ebenda

Die Regelungen für insolvenzfähige Mitglieder fanden sich vormals in § 15 Abs. 2 S. 2 und 3. Sie wurden in § 15b Absatz 2 integriert, da die Sicherungsmittel nur im Rahmen des Erstattungsmodells von insolvenzfähigen Mitgliedern beigebracht werden müssen. Satz 2 zählt zur Verdeutlichung Regelbeispiele für geeignete Sicherungsmittel auf. Nicht mehr explizit enthalten ist dagegen die Möglichkeit der Kasse ein anderes Sicherungsmittel zuzulassen, da dies jederzeit durch die Kasse selbst bestimmt werden kann und keiner besonderen Regelung bedarf.

Die Regelung in Abs. 2 Satz 3 enthält neben einer sprachlichen Anpassung, die Änderung hinsichtlich der Frist für das ausgeschiedene Mitglied, bei Eintritt der Insolvenzfähigkeit erst während des Erstattungszeitraums, eine Absicherung beizubringen, nämlich die Konkretisierung von „unverzüglich“ in „binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit“.

Die Regelung zur Neuberechnung des Ausgleichsbetrages während des Erstattungszeitraums im neuen Absatz 3 wurde aus dem bisherigen Kontext gelöst. Da es sich um eine eigenständige Konstellation handelt, die zwar Auswirkungen auf den Sicherungsbedarf hat, aber nicht lediglich Teil der Insolvenzsicherheiten ist, könnte die Regelung innerhalb der Sicherungsmittel von der Verortung in der Satzung her eventuell als überraschend angesehen werden.

Absatz 4 (neu) wurde klarer gefasst und in Satz 2 mit einem Verweis auf die Durchführungsvorschriften versehen. Sind Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Satz 4 hinzuzurechnen, ist es verwaltungstechnisch nicht darstellbar, diese Verpflichtungen im weiteren Zeitablauf dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen. Daher kann das Erstattungsmodell für diese speziellen Verpflichtungen nicht angewendet werden und der finanzielle Ausgleich kann für diese speziellen Verpflichtungen nur als Einmalzahlung oder wahlweise in zwanzig Jahresraten erfolgen.

Im Erstattungsmodell sind immer die laufenden Rentenzahlungen zu erstatten, die aktuell dem ausgeschiedenen Mitglied zugeordnet werden können. Werden während des Erstattungszeitraumes Verpflichtungen an ein anderes Mitglied oder eine andere Kasse abgegeben, vermindern sich die Erstattungsleistungen in den weiteren Jahren. Als Kompensation muss das ausscheidende Mitglied für diese Verpflichtungen den Barwert gemäß § 15a als Einmalbetrag leisten. Werden umgekehrt Verpflichtungen übernommen, so erhöhen sich die späteren Erstattungsleistungen. Als Kompensation werden die laufenden Erstattungsleistungen um den Barwert gemäß § 15a dieser Verpflichtungen vermindert.



Absatz 5 konstituiert das Recht, den endgültigen finanziellen Ausgleich (Schlusszahlung) auch früher als ursprünglich vereinbart zu erbringen.

In Absatz 6 wurde aus klarstellenden Gründen ein Satz 3 eingefügt, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Die Vorschrift regelt die vorzeitige Beendigung des Erstattungsmodells bei Verzug des ausgeschiedenen Mitglieds hinsichtlich der von diesem zu leistenden Erstattungsleistungen und die hiermit einhergehende sofortige Fälligkeit des Ausgleichsbetrags (Schlusszahlung).

Absatz 7 regelt die Fälligkeit des sich zum – planmäßigen - Ende des Erstattungszeitraums noch ergebenden Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 Satz 2 (Schlusszahlung).

#### **Zu § 1 Nr. 11 (§ 15c)**

In § 15c wurde der finanzielle Ausgleich bei Personalübergang als Sonderkonstellation in eine separate Vorschrift verschoben. Bisher fanden sich Regelungen dazu in § 12a Abs.1 (alt). Er wurde außerdem sprachlich etwas deutlicher gefasst.

#### **Zu § 1 Nr. 12 (§ 15d)**

§ 15d regelt nun für sämtliche in §§ 15ff. vorkommenden versicherungsmathematischen Gutachten einheitlich die Kostentragungspflicht. Grundsätzlich hat das (ausgeschiedene) Mitglied als Veranlasser der Berechnungen die Kosten zu tragen, sofern es sich nicht um die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 oder um eine durch die Kasse nach § 15b Abs. 2 Satz 2 veranlasste Neuberechnung handelt. In diesen Fällen trägt die Kasse die Kosten.

#### **Zu § 1 Nr. 13 (§ 44)**

Der BGH hatte mit Urteil vom 10.01.2018 (Az.: IV ZR 262/16) entschieden, dass die in § 44 Abs. 5 der Satzungenthaltene gleichlautende Regelung zur Ermittlung des EVA-Kürzungsbetrags nicht rechtens sei. Die vom BGH beanstandete Satzungsregelung besagt, dass bei Versorgungsausgleichsverfahren, welche nach dem analogen Quasi-Splitting durchgeführt werden, der Kürzungsbetrag in analoger Anwendung von § 57 BeamtVG dergestalt zu ermitteln ist, dass der dynamisierte Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren der BarwertVO zurück zu rechnen ist.

Der BGH ermittelte in dem Verfahren den Kürzungsbetrag aus dem Begründungsbetrag. Der Kürzungsbetrag sei nicht entsprechend der Erhöhung der Betriebsrenten um 1 % jährlich zum 01.07. anzupassen. Vielmehr habe die Anpassung entsprechend der Entwicklung der gesetzlichen Rente zu erfolgen. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht, „von Amts wegen“ die Entscheidung des BGH umzusetzen (Wirkung *inter partes*), handelt es sich hier um eine richtungsweisende und daher zu beachtende höchstrichterliche Rechtsprechung.

In der Regelung zum Eheversorgungsausgleich wird jetzt auf den Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung und nicht mehr auf § 57 BeamtVG Bezug genommen. Es wird durch die neue Regelung erläutert, wie genau die Berechnung beim Eheversorgungsausgleich erfolgt. Mit der Neuregelung soll den Voraussetzungen der BGH-Entscheidung Genüge getan werden. Der BGH stellt bei der Berechnung auf den Monatsbeitrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Rentenanwartschaften ab (insb. Rz. 20, 31). Für alle neuen Rentenfestsetzungen von Amts wegen ab dem 01.02.2018 sind die Kürzungsbeträge nach dem analogen Quasi-Splitting unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH durchzuführen. Für Renten mit einem früheren Rentenbeginn bleibt es bei dem bisherigen Kürzungsbetrag, es sei denn der Versicherte stellt einen Antrag auf Änderung des Kürzungsbetrags. Dann müsste die Kasse den Kürzungsbetrag im Einzelfall nach der neuen Berechnungsmethode neu festsetzen.

Ferner wird auch auf die unterschiedlichen Rentenwerte West und Ost eingegangen. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten (§ 254b SGB VI).

#### **Zu § 1 Nr. 14 (§ 55)**

In § 55 Absatz 1a) erfolgt die Klarstellung, dass ein Mitglied sowohl vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II, als auch andersherum wechseln kann und auch in diesen Fällen jeweils der nach der Satzung finanzielle Ausgleich vorzunehmen ist.

#### **Zu § 1 Nr. 15 bis 19 (§§ 59a bis 59e)**

In den §§ 59a ff. wurden die Anpassungen der §§ 15 ff. entsprechend auf den Abrechnungsverband II übertragen, um eine einheitliche Struktur – wenn auch unter Berücksichtigung der

Besonderheiten des jeweiligen Abrechnungsverbandes (umlagefinanziert – kapitalgedeckt) – der Vorgehensweise bei der Erhebung einer Ausgleichszahlung zu gewährleisten. Bis auf die explizit angesprochenen Neuerungen folgen die §§ 59a ff. der Logik der seinerzeitigen 12. Satzungsänderung vom 10. Dezember 2015, weshalb ergänzend auf die dortige Satzungsbeurteilung verwiesen wird.

### **Zu § 1 Nr. 15 (§ 59a)**

Im Absatz 1 wird entsprechend den §§ 15ff. klargestellt, dass es sich nur um die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnenden Verpflichtungen handelt. § 59a Absatz 1 ist die parallele Regelung zu § 15a Absatz 1. Dasselbe gilt für die Absätze 2 bis 5, es werden jedoch stets die Besonderheiten des Abrechnungsverbandes II berücksichtigt.

In Absatz 2 wird die einmonatige Frist zur Ausübung des Wahlrechts entsprechend des § 15 Absatz 2 auf sechs Monate angehoben. Dies wird in Hinblick auf die regelmäßige Höhe des Betrages als angemessener – und damit als weniger angreifbar betrachtet.

Absatz 3 stellt die parallele Regelung zu § 15 Absatz 3 dar. Der in dem ehemaligen Absatz 4 geregelte Sachverhalt wurde in § 59d unter der Überschrift „Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“ geregelt.

Der neue Absatz 4 ist die Parallelregelung zu § 15 Abs. 5 in sog. Ausgliederungsfällen.

In Absatz 5 wird auf § 15 Absatz 6 verwiesen. Hiernach vermindert sich – im Falle der Weiterversicherung von Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds über ein anderes Mitglied im Abrechnungsverband II – bei gleichzeitigem Aufgabenübergang – der Einmalbetrag anteilig.

### **Zu § 1 Nr. 16 (§ 59b)**

In Absatz 1 wird die Berechnungsweise des Einmalbetrages dargelegt. In Satz 3 ist nicht mehr von „Teilvermögen“ die Rede, sondern von „Vermögen“. Der Begriff wurde geändert, da missverständlich war, was in diesem konkreten Zusammenhang unter „Teilvermögen“ zu verstehen ist. Das „Vermögen“ wird nun durch den Verweis auf Satz 4 konkretisiert. In Satz 4 wurden zudem mehrere Verweise aufgenommen, um den Bezug zu verdeutlichen.

Absatz 2 Satz 1 lit. b) enthält auch für den Abrechnungsverband II die ergänzte Erläuterung, wann eine Anwartschaft unverfallbar ist (parallele Regelung zu § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchst. b)).

In Absatz 3 wird die Berechnungsweise des Verpflichtungsbarwerts durch den Verantwortlichen Aktuar näher dargelegt.

Die wesentlichste Änderung des § 59b findet sich in Absatz 4, der festlegt, dass auf Verlangen dem Mitglied das versicherungsmathematische Gutachten, das die verbindliche Feststellung der Höhe der Verpflichtungsbarwerte enthält, sowie die Heubeck-Richttafeln 12005G zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht dem Vorgehen bei § 15a Abs. 3 Satz 6.

Absatz 4 enthält außerdem Regelungen Ausführungen zur Ermittlung der Barwertfaktoren. Die Ausführungen zum Rechnungszins enthielt vormals Absatz 3 Satz 2. In Satz 8 wird klar gestellt, dass die Regelungen der Satzung und die Durchführungsvorschriften abschließend sind. Die sich in Absatz 4 (alt) befindliche Kostentragungspflicht ist jetzt separat in § 59e geregelt.

Absatz 5 regelt die Datenübermittlung der Kasse an den Aktuar und die Folge einer nicht fristgerechten Datenlieferung. Die ursprünglich in Absatz 5 geregelte Frist zur Zahlung des Einmalbetrages findet sich jetzt in Absatz 6 Satz 2. Die Frist wurde entsprechend § 15a Abs. 6 S. 2 auf sechs Monate erhöht.

### **Zu § 1 Nr. 17 (§ 59c)**

In Absatz 1 Buchst. a wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dasselbe gilt für Buchst. b. Dort wurde zusätzlich das Wort „maßgebenden“ in „maßgeblichen“ geändert.

Absatz 2 enthält die Regelungen für insolvenzfähige Mitglieder. Es wird beispielhaft dargestellt, was insbesondere zu den geeigneten Sicherungsmitteln zählt. Hier handelt es sich um die parallele Regelung zu § 15b Absatz 2.

Im bisherigen Absatz 4 war eine Kostenregelung enthalten, die nunmehr nach § 59e verschoben wurde.

Die im alten Absatz 5 enthaltenen Ausführungen zum Sicherungsbetrag wurden gestrichen und nach Absatz 2 verschoben.

Der neue Absatz 5 (vorher Absatz 2) hält fest, dass die Dauer des Nachberechnungszeitraums und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 und die Vergleichswerte in den Durchführungsvorschriften abschließend geregelt werden. Auch hier wurde aus Transparenzgründen darauf hingewiesen, dass es sich um eine abschließende Regelung handelt.

#### **Zu § 1 Nr. 18 (§ 59d)**

§ 59d ist die Parallelvorschrift zu § 15c und regelt die Fälle des finanziellen Ausgleichs bei Personalübergang auf ein Nichtmitglied.

#### **Zu § 1 Nr. 19 (§ 59e)**

§ 59e enthält die Vorschrift über die Kostentragungspflicht für die versicherungsmathematischen Gutachten. Er entspricht der Konzeption des § 15d.

#### **Zu § 1 Nr. 20 (§ 79)**

Die Streichung der bisherigen Absätze 1 und 2 ist ebenfalls explizite Reaktion auf die Entscheidung des BGH vom 27.09.2017 (vgl. Ausführungen zu § 1 Nr. 8 bis 12 (§§ 15, 15a, 15b, 15c, 15d)). Die Übergangsregelung wird künftig von der Verjährung gelöst sein, indem der Verjährungsbezug gestrichen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen werden hierdurch allerdings nicht eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt.

In Absatz 1 Buchstabe b) erfolgen sprachliche Anpassungen und die Verlängerung der Frist zur Zahlung des noch offenen Ausgleichsbetrags von einem auf sechs Monate.

In Absatz 1 Buchst. c) ist im Einzelnen geregelt, wie in den Fällen des § 79 das Erstattungsmodell anzuwenden ist. U.a. wurde eine Regelung aufgenommen, wie mit bereits in der Vergangenheit gezahlten Ausgleichsbeträgen zu verfahren ist.

§ 79 berücksichtigt nun auch die vom OLG Karlsruhe mit Urteil vom 29.03.2019 (Az. 12 U 94/18) aufgestellten Grundsätze zur rückwirkenden Verzinsung im Rahmen der VBL-Übergangsregelung.

## **Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom [Tag nach dem Ratsbeschluss] in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 13 (§ 44) rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft. Dies beruht auf dem Datum des der Änderung zugrundeliegenden BGH-Urteils vom 10. Januar 2018.